

STATUTEN

 KTV OBERRIET



Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	3
B. Gesamtverein	3
Art. 1 Name/Sitz	3
Art. 2 Leitbild/ Zweck	3
Art. 3 Gesamtverein und Riegen	3
Art. 4 Juristische Persönlichkeit	4
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 6 Gönner	4
Art. 7 Organisation	4
Art. 8 Delegiertenversammlung	4
Art. 9 Vorstand	5
Art. 10 Revisoren	6
Art. 11 Statutenänderungen	6
Art. 12 Auflösung	6
C. Riegen	7
Art. 13 Haftung	7
Art. 14 Mitgliedschaft	7
Art. 15 Ehrungen	7
Art. 16 Organisation	8
Art. 17 Hauptversammlung	8
Art. 18 Kommission	8
Art. 19 Revisoren	9
Art. 20 Statutenänderungen	9
Art. 21 Auflösung	19
D. Inkraftsetzung	10
E. Genehmigung der Verbände	10

A. Vorbemerkung

Werden die verschiedenen Ämter, wie z.B. Präsident, Aktuar, etc., von Frauen besetzt, gelten sinngemäss die Bezeichnungen „Präsidentin“, „Aktuarin“, etc.

B. Gesamtverein

Art. 1 Name/ Sitz

Der KTV Oberriet (Katholischer Turnverein Oberriet) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB, mit Sitz in Oberriet.

Der KTV Oberriet ist Mitglied der

- Sport Union Schweiz

Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

Art. 2 Leitbild/ Zweck

- Als polysportiver Verein stellt der KTV Oberriet seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- Er fördert die Breitenentwicklung durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen.
- Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
- Im Rahmen der Möglichkeiten wird der Wettkampf- und Leistungssport gefördert.
- Der Verein fördert Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Gesamtverein und Riegen

Im Gesamtverein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Jugendriege (gegründet 1954)
- Damenriege (gegründet 1967)
- Frauenriege (gegründet 1953)
- Aktivriege (gegründet 1928)
- Männerriege (gegründet 1950)

Art. 4 Juristische Persönlichkeit

Der Gesamtverein ist nur für seine eigenen Verpflichtungen verantwortlich und haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder als auch der einzelnen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- Riegenmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder einer Riege sind Mitglied des Gesamtvereins.

Ehrenmitglied des KTV Oberriet kann werden, wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen der Riegen befreit.

Art. 6 Gönner

Gönner sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Gesamtvereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KTV Oberriet. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den fünf Delegierten jeder Riege

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Drittel statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Riegen einberufen werden.

Das Datum der Delegiertenversammlung muss 30 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Die Einladungen mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage im Voraus den Vorstandsmitgliedern und Riegenpräsidenten zugestellt werden.

Die Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen und haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

Die Delegiertenversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten
- nimmt weitere Berichte entgegen
- genehmigt die Jahresrechnung vom Gesamtverein und den Revisorenbericht

- genehmigt weitere Abrechnungen und Revisorenberichte wie z.B.
 - KTV-Unterhaltung
 - J+S Konto
 - Festbestuhlung
- bestimmt über die Verteilung des Vermögens an die einzelnen Riegen
- Wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Revisoren
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst über:
 - Gründung und Aufnahme neuer Riegen
 - Auflösung und Austritt bestehender Riegen
 - Statutenänderungen
 - Anträge
 - Auflösung des Gesamtvereins
- ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem relativen Mehr, d.h. das Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Gesamtvereins.

Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Riege fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Delegiertenversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Der Gesamtverein zeichnet ausschliesslich mit KTV Oberriet.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

- Vertretung des Gesamtvereins gegen aussen
- Vertretung des Gesamtvereins in der Saalgemeinschaft Oberriet
- Verbindung der einzelnen Riegen
- Koordination der Aktivitäten aller Riegen
- erstellen des Jahresprogramms
- planen und organisieren von Veranstaltungen des Gesamtvereins
- verwalten von Fonds im Interesse des Gesamtvereins
- Koordination der Vereinsbekleidung
- verantwortlich fürs Sponsoring

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- einer Vertretung von
 - Jugendriege
 - Damenriege
 - Frauenriege
 - Aktivriege
 - Männerriege

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er wählt den Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

Art. 10 Revisoren

Der Verein hat zwei Revisoren.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Gesamtvereins sowie das J+S-Konto. Sie können weitere unter dem Gesamtverein laufende Konten prüfen. Von den geprüften Konten erstellen sie einen Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 11 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten notwendig.

Für die Änderungen des Art. 1 ist die Zustimmung aller Riegenhauptversammlungen notwendig.

Art. 12 Auflösung

Der Gesamtverein wird aufgelöst, wenn es die Delegiertenversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschliesst.

In diesem Fall bestehen die Riegen als selbstständige Vereine weiter.

Das Vermögen des Gesamtvereins wird zu gleichen Teilen an die Riegen verteilt.

C. Riegen

Art. 13 Haftung

Die einzelnen Riegen sind nur für ihre eigenen Verpflichtungen verantwortlich und haften ausschliesslich mit ihrem eigenen Riegenvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder, eine Haftung des Gesamtvereins als auch von anderen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 14 Mitgliedschaft

Die Riegenmitglieder werden eingeteilt in

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Kommission auf formloses Gesuch durch den Bewerber.

Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten.

Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Kommission ist jedoch berechtigt, einzelne Mitglieder von dieser Zahlungspflicht zu befreien.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Ausnahme: Bei der Jugendriege haben nur die zurzeit aktiv tätigen Leiterinnen und Leiter Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch die Kommission auf formloses Gesuch durch den Bewerber.

Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung, den durch die Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.

An der Hauptversammlung haben sie Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Ehrungen

Der Riegenvorstand entscheidet über eine Ehrung an der Hauptversammlung.

Art. 16 Organisation

Die Riegenorgane sind:

- die Hauptversammlung
- die Kommission
- die Revisoren

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Riegenorgan.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vor der Delegiertenversammlung statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von der Kommission oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Das Datum der Hauptversammlung muss 30 Tage vorher bekanntgegeben werden.

Die Einladungen mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden.

Ausnahme: Bei der Jugendriege werden nur die zurzeit aktiv tätigen Leiterinnen und Leiter eingeladen.

Zur Hauptversammlung wird auch der Präsident des Gesamtvereins eingeladen. Dieser hat Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

Die Kommission kann weitere Gäste einladen.

Die Hauptversammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- genehmigt die Jahresberichte
- genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
- wählt die Kommission, den Präsidenten, die technische Leitung und die Revisoren
- legt den Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder fest
- nominiert Ehrenmitglieder
- beschliesst über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung
- beschliesst über:
 - Gründung neuer Gruppen
 - Durchführung von Veranstaltungen
- ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Kommission einzureichen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem relativen Mehr, d.h. das Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt.

Art. 18 Kommission

Die Kommission ist das ausführende Organ der Riege.

Sie beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Hauptversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem andern Kommissionsmitglied.

Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Die Riege zeichnet ausschliesslich mit:

- Jugendriege KTV Oberriet
- Damenriege KTV Oberriet
- Frauenriege KTV Oberriet
- Aktivriege KTV Oberriet
- Männerriege KTV Oberriet

Die Aufgaben der Kommission sind im Besonderen:

- Vertretung der Riege im Gesamtverein
- Kontaktstelle der in Art. 1 genannten Verbände und Unterverbände sowie weiteren Fachverbänden, denen sich die Riege selbst anschliessen will
- erstellen des Jahresprogramms der Riege unter Berücksichtigung jenes des Gesamtvereins
- organisiert Trainings, Wettkämpfe und weiteren Veranstaltungen der Riege
- wirbt um neue Mitglieder
- verfasst Presseberichte
- Besuch der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins

Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technische Leitung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 19 Revisoren

Die Riege hat zwei Revisoren.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden ausschliesslich von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 21 Auflösung

Eine Riege kann ihre Tätigkeit einstellen, wenn es die Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschliesst.

Nach dieser Entscheidung bestimmt die Delegiertenversammlung ebenfalls mit Zweidrittels-Mehrheit über eine allfällige Auflösung der Riege.

Im Falle einer Auflösung der Riege wird das gesamte Inventar und Vermögen dem Gesamtverein zur Verwaltung übergeben, bis die Riege wieder neu gegründet wird. Geschieht dies nicht innert fünf Jahren, bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung von Inventar und Vermögen.

D. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von den Delegierten der

- Jugendriege
- Damenriege
- Frauenriege
- Aktivriege
- Männerriege

an der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins angenommen, treten mit unterzeichnetem Datum in Kraft und ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten.

Oberriet, den 05. April 2018

KTV Oberriet

Carla Tiefenauer, Gesamtvereinspräsidentin

Michael Bischof, Aktuar

E. Genehmigung der Verbände

Ort und Datum:

Sport Union Ostschweiz

Kriessath, 30.5.18

Marcel Dietsche, Präsident

Widnau, 20.06.18

Cecile Tschümperlin, Kaufm. Leitung